

DER PRAKTISCHE FALL

Nachwirkende Pflichten/Obliegenheiten eines ehemaligen Vorstandsmitglieds einer Stiftung

von RA Dr. K. Jan Schiffer und RA Christoph J. Schürmann

| Ein ehemaliges Mitglied im Vorstand der Stiftung hat auch nach seinem Ausscheiden aus dem Amt nachwirkende Schutz-, Fürsorge- und Obhutspflichten gegenüber der Stiftung. Diese beziehen sich vor allem auf den in der Stiftungssatzung und gegebenenfalls anderweitig manifestierten damaligen Willen des Stifters. Der Beitrag geht auf einen realen Fall zurück. |

1. Das Praxisproblem

Typisieren wir hier zunächst den Praxisfall:

■ Der Fall aus der Praxis

Eine Person war langjährig Vorstandsmitglied einer rechtsfähigen Stiftung. Das ehemalige Vorstandsmitglied hat mehrfachen Grund zu der Annahme, dass die Stiftungsorgane nicht entsprechend der Stiftungssatzung und dem damaligen Willen des Stifters handeln.

Das ehemalige Vorstandsmitglied sieht sich auch nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand in der Verantwortung. Aber ist das überhaupt eine richtige Sichtweise? Gibt es für ein ausgeschiedenes Mitglied eines Stiftungsvorstands wirklich nachwirkende Pflichten und/oder jedenfalls nicht einklagbare Obliegenheiten, auf mögliche Missstände in der Stiftung hinzuweisen und auf deren Abstellung hinzuwirken?

2. Grundsätzliche Punkte

Grundsätzlich sind nachvertragliche Schutz- und Treuepflichten anerkannt und werden aus § 241 Abs. 2, § 242 BGB abgeleitet. Hierauf wird sogleich näher eingegangen. Anerkannt ist auch, dass den Organmitgliedern sowohl aus der Organstellung als auch aus dem Anstellungsverhältnis eine besondere Interessenwahrungs- und Treuepflicht erwächst (so schon K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., S. 823 für Vorstandsmitglieder in Aktiengesellschaften).

2.1 Stiftungsrechtliches

Die rechtsfähige Stiftung ist, ebenso wie etwa die GmbH und die AG, eine juristische Person. Sie ist im Gegensatz zu den beiden anderen Rechtsformen allerdings keine Gesellschaft und hat keine Gesellschafter/Aktionäre.

Die Verwirklichung des Stifterwillens als oberste Richtschnur des Stiftungsrechts ist nicht nur Handlungsmaßstab für die Organe der Stiftung, sondern bestimmt auch die staatliche Aufsicht, die jedes aufsichtsrechtliche Tätigwerden an dieser Prämisse auszurichten hat (so etwa statt ganz vieler deutlich Andrick/Suerbaum, Stiftung und Aufsicht, 2001, S. 211, Rn. 4).

Gibt es nachwirkende Pflichten, auf Missstände in der Stiftung hinzuweisen?

Nachvertragliche Schutz- und Treuepflichten aus „Treu und Glauben“

Verwirklichung des Stifterwillens ist das A und O einer Stiftung

Im Rahmen der ihr obliegenden Fürsorgepflicht übernimmt die Stiftungsaufsicht die in den Landesstiftungsgesetzen hervorgehobene (Mit-)Verantwortung für die Einhaltung des Stifterwillens. Sie hat die ihr zur Verfügung stehenden aufsichtsrechtlichen Instrumentarien am Willen des Stifters und am Wohle der Stiftung auszurichten (so Andrick/Suerbaum, a.a.O.). Nur dadurch genügt die Stiftungsaufsichtsbehörde der gegenüber dem Stifter übernommenen Garantiefunktion, die die Aufsicht über Stiftungen überhaupt erst rechtfertigt und legitimiert (so ausdrücklich Andrick/Suerbaum, a.a.O.). Dementsprechend lautet z. B. das hessische Stiftungsgesetz in § 5 und § 10 Abs. 1 wie folgt:

Auch die Stiftungsaufsicht muss sich am Stifterwillen orientieren

■ Hessisches Stiftungsgesetz

„§ 5 StiftG – Verwaltung der Stiftung

Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, dass eine Verwirklichung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung des erkennbaren oder mutmaßlichen Willens des Stifters auf die Dauer nachhaltig gewährleistet erscheint.“

„§ 10 StiftG – Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungen unterstehen der Aufsicht des Landes. Sie soll sicherstellen, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und mit der Verfassung der Stiftung verwaltet werden. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, dass sie die Entschluss- und Verantwortungsfreudigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt.“

2.2 Nachwirkende Pflichten

Einigkeit besteht, dass es grundsätzlich auch nachwirkende Treuepflichten aus Rechtsverhältnissen gibt (siehe etwa MüKo/Ernst, BGB, 7. Aufl., § 280 BGB Rn. 113 ff.; Palandt/Grünberg, BGB, 77. Aufl., § 280 Rn. 7). Zu der rechtlichen Herleitung dieser nachwirkenden Pflichten werden allerdings verschiedene Ansichten vertreten.

2.2.1 Einheitstheorie

Canaris hat bereits früh die sog. „Einheitstheorie“ entwickelt. Danach besteht neben der Vertragsbeziehung stets ein einheitliches gesetzliches Schutzpflichtverhältnis und zwar, solange wie die Parteien in Kontakt stehen und damit Einwirkungsmöglichkeit haben (vgl. insb. Canaris, JZ 65, 475).

Solange die Parteien in Kontakt stehen, bestehen gewisse Pflichten

2.2.2 Die Umschlagstheorie der herrschenden Meinung

Die überwiegende Lehre und die Rechtsprechung gehen abweichend davon von der sog. „Umschlagstheorie“ aus (siehe etwa BGH NJW 75, 642 m.w.N.). Danach ergeben sich vor- und eben auch nachvertragliche Pflichten aus einem gesetzlichen Schuldverhältnis, wohingegen solche Schutzpflichten während der Vertragslaufzeit direkt aus dem Parteiwillen folgen (ausf. Palzer, Fortwirkende organschaftliche Pflichten des Geschäftsführers der GmbH, 2001, insb. S. 177 ff. m.w.N.).

Aus gesetzlichem Schuldverhältnis ergeben sich auch später Pflichten

Der BGH beschreibt die nachwirkenden Pflichten beispielsweise wie folgt: „... nach Treu und Glauben im Rahmen des Zumutbaren noch gewisse nachvertragliche Handlungs- und Unterlassungspflichten bestehen können,

damit dem Vertragspartner nicht unverhältnismäßige Schäden aus dem Vertragsabschluss erwachsen oder der Vertragszweck nachträglich weder vereitelt noch gefährdet wird.“ (BGH NJW 90, 507).

„Es ist allerdings in der Rechtsprechung und im Schrifttum anerkannt, dass auch nach der eigentlichen Vertragsabwicklung im Rahmen des Zumutbaren unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben gewisse „nachvertragliche“ Handlungs- oder Unterlassungspflichten bestehen können, damit dem Vertragspartner nicht unverhältnismäßige, mit der vorhergegangenen Vertragserfüllung zusammenhängende Schäden entstehen.“ (BGH NJW-RR 90, 141).

2.3 Zwischenergebnis

Die konkrete rechtliche Herleitung der nachvertraglichen Schutz- und Treuepflichten ist letztlich für die hier zu beantwortende Frage nicht relevant, da beide Ansichten zu denselben Ergebnissen gelangen. Entscheidend ist nur, dass es diese Pflichten nach allseitiger Auffassung gibt.

3. Nachwirkende Pflichten von Organmitgliedern

Es stellt sich die Frage, wie es um die nachwirkenden Schutz- und Treuepflichten konkret bei ehemaligen Organmitgliedern juristischer Personen und speziell bei einer rechtsfähigen Stiftung steht. Für die GmbH und die AG ist das bereits fundiert herausgearbeitet worden.

3.1 GmbH

Palzer hat sehr ausführlich und genau begründet, dass dem Geschäftsführer einer GmbH aufgrund seiner Organstellung besondere nachwirkende Pflichten zukommen, die noch über die „normalen“ Treuepflichten im Zwei-Personen-Leistungsvertrag hinausgehen. Sie begründet das mit der besonderen Wissensstellung des betreffenden Organwalters und mit dem daraus folgenden Wissensverlust nach dem Ausscheiden des Organmitglieds, denn die GmbH als solche sei nicht wissensfähig (ausf. Palzer, a.a.O., S. 177 ff., 227).

3.2 AG

Fleischer verallgemeinert und begründet die von Palzer entwickelte Lehre insbesondere für die AG (MüKo/Fleischer, GmbHG 2. Aufl., § 43 Rn. 197). Er betont ausdrücklich, dass generell nach einhelliger Auffassung die „Treuepflicht des Geschäftsleiters über die Beendigung der Organstellung hinaus“ als nachwirkende oder fortwirkende Treuepflicht bestehe (Fleischer, WM 03, 1045, 1058 m.w.N.). Das deutet schon daraufhin, dass für die Organmitglieder einer rechtsfähigen Stiftung dasselbe gilt.

3.3 Rechtsfähige Stiftung

Für (ehemalige) Organmitglieder rechtsfähiger Stiftungen kann in der Tat nichts anderes gelten, als es etwa Fleischer allgemein für Geschäftsleiter festgehalten hat. Die Grundsituation als Geschäftsleiter einer juristischen Person ist für ein Vorstandsmitglied einer Stiftung nicht anders als für einen Geschäftsführer einer GmbH oder ein Vorstandsmitglied einer AG.

Alle Ansichten
gelangen zum
gleichen Ergebnis

Ehemaliger
Geschäftsführer
hat besondere
Wissensstellung

Was GmbH und AG
recht ist, ist einer
Stiftung billig

Vielmehr ist es sogar genau betrachtet so, dass die spezielle Situation bei einer rechtsfähigen Stiftung ganz besonders eine nachwirkende Treuepflicht begründet. Das BVerwG (NJW 91, 713) hat dafür, bezogen auf die Stiftungsaufsicht, die entscheidende Begründung wie folgt hervorgehoben:

■ Ausführungen des BVerwG

Der Staat übernimmt „mit der Stiftungsaufsicht eine Mitverantwortung dafür, dass der Wille des Stifters verwirklicht und auch bei Satzungsänderungen gebührend berücksichtigt wird. Diese Beteiligung des Staates beruht auf dem Umstand, dass die Stiftung die einzige juristische Person ist, die nicht durch an ihr korporations- oder vermögensrechtlich Beteiligte natürliche Personen kontrolliert wird.

Die Stiftung und der Stifterwille sind mithin besonders schutzwürdig, womit sich entsprechende Handlungspflichten nicht nur für die Stiftungsaufsichtsbehörde ergeben, sondern genau betrachtet sogar noch mehr für die Stiftungsorganmitglieder. Sind doch Letztere der Stiftung qua Amt und Vertrag ersichtlich noch näher verbunden und verpflichtet als die Stiftungsaufsichtsbehörde. Mithin gelten die besagten Schutz- und Treuepflichten für die Vorstandsmitglieder erst recht. Die Organmitglieder sind im Verhältnis zur Stiftungsaufsichtsbehörde sogar die vorrangigen Wahrer des Stifterwillens, wie es etwa auch § 5 Hess. StiftG festhält (s. oben II. 1.).

Die Organmitglieder im Vorstand und in einem etwaigen Stiftungsrat haben eine ganz besondere Verantwortung zur Wahrung des Stifterwillens, weil sie als Stiftungsvorstands- oder Stiftungsratsmitglieder eben nicht durch „korporations- oder vermögensrechtlich Beteiligte natürliche Personen kontrolliert“ werden. Daraus ergeben sich zugleich, wie bei der GmbH und der Aktiengesellschaft, die aus der Organstellung und aus dem Anstellungsvertrag nachwirkenden Schutz-, Fürsorge- und Obhutspflichten ehemaliger Stiftungsvorstandsmitglieder.

4. Ergebnis

Wie vorstehend dargelegt, hat ein ehemaliges Mitglied im Vorstand der Stiftung auch nach seinem Ausscheiden aus dem Amt nachwirkende Schutz-, Fürsorge- und Obhutspflichten gegenüber der Stiftung, bezogen vor allem auf den in der Stiftungssatzung und gegebenenfalls anderweitig manifestierten Willen des Stifters. Ob es sich dabei im Einzelfall stets um eine Pflicht oder nur um eine nicht einklagbare Obliegenheit handelt, spielt ggf. eine Rolle für etwaige Schadenersatzansprüche.

Diese Frage wird noch in einem demnächst erscheinenden weiteren Beitrag erörtert. Für die Frage, ob ein Recht des ehemaligen Vorstandsmitglieds zum „Nacharbeiten“ besteht, ist die Einordnung als Pflicht oder als Obliegenheit jedenfalls unerheblich.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Der Beitrag wird in einer der nächsten Ausgaben fortgesetzt

Bei Stiftungen ist die nachwirkende Treuepflicht sogar besonders ausgeprägt

Besondere Verantwortung gegenüber Stifter und seinem Willen